

**GEMEINDE OBERBOIHINGEN
LANDKREIS ESSLINGEN**

S A T Z U N G

**über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) wird folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Oberboihingen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferversorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen.
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen.
 3. dem Arbeitsfrieden dienen.
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
 5. Gnadensachen betreffen.
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
1. das Land Baden-Württemberg

2. die Bundesrepublik Deutschland
3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden.
4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 3.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlungen maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren
 2. Reisekosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
 7. Zustellungskosten.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft.

- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 07.11.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberboihingen, den 8. Juni 2005

gez. Klenk

Klenk
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

(vom 08. Juni 2005)

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO	festgesetzte Gebühr	ermäßigte Gebühr (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 3.000,00 €		
2	Anträge			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 150,00 €		
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 €		
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.			
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €		
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 bis 75,00 €		
	mündliche Auskünfte sind gebührenfrei			
3.1	Auskünfte aus dem Gewerberegister bzw. der Gewerbekartei		10,00 €	
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 750,00 €		
5	Beglaubigung, Bestätigungen			
5.1	Amtl. Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz			
	für die erste Unterschrift	3,00 bis 150,00 €	5,00 €	2,50 €
	für jede weitere Unterschrift		2,50 €	1,25 €

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO	festgesetzte Gebühr	ermäßigte Gebühr (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,75 bis 7,00 € mindestens 2,50 €	5,00 €	2,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,75 bis 7,00 € mindestens 2,50 €	3,00 €	1,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu			
6	Bescheinigungen			
6.1	Bestätigungen, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 75,00 €	5,00 €	2,50 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)			
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 750,00 €		
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €		
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.)			
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als un-zulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtenen Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300,00 €		

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO	festgesetzte Gebühr	ermäßigte Gebühr (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 2,50 €		
10	Schreibgebühren			
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)			
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €		
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €		
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	8,00 €		
10.2	Fotokopien Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben			
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €	1,00 € 0,50 €	0,50 € 0,25 €
10.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €	1,50 € 1,00 €	0,75 € 0,50 €
10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 bis 2,50 €		
11	Abgabe von Planunterlagen Auszüge aus Bauleitplänen und sonstigen technischen Planunterlagen je nach Aufwand, Planinhalt und Verwendungszweck			
11.1	Flächennutzungsplan , Bebauungspläne und sonstige Planunterlagen Planauszug DIN A 4 Planauszug DIN A 3 Textteil je DIN A 4 Seite	5,00 bis 20,00 € 8,00 bis 25,00 € 1,00 €	10,00 € 15,00 € 1,00 €	

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO	festgesetzte Gebühr	ermäßigte Gebühr (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)
11.2	Kopien aus Baugesuchen DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite		3,00 € 2,00 €	
	DIN A 3 für die erste Seite für jede weitere Seite		5,00 € 4,00 €	
12	Baugesetzbuch			
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB zum Vorkaufsrecht	25,00 bis 35,00 €		
	bei einem Grundstückswert bis 10.000 €		25,00 €	
	bei einem Grundstückswert von mehr als 10.000 €		35,00 €	
12.2	Genehmigung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§§ 144, 145 BauGB)	35,00 €		
13	Bauordnungsrecht			
13.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mindestens 40,00 €		
13.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 13.1		
13.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren	7,00 € je zu benachrichtigenden Angrenzer, mindestens 40,00 €		
14	Bestattungsrecht			
14.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	5,00 bis 40,00 €	25,00 €	
14.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 bis 20,00 €	10,00 €	
15	Feiertagsrecht			
15.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 bis 70,00 €		
15.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11,12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			
15.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	35,00 bis 150,00 €		
15.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,00 bis 250,00 €		

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO	festgesetzte Gebühr	ermäßigte Gebühr (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)
16	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
16.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Werts mindestens jedoch 2,50 €		
16.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes		
16.3	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch die der Gemeinde entstehenden Unterhaltungskosten sowie evtl. notwendige Tier-arzt- und Impfkosten		
17	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses			
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 bis 75,00 €		
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 bis 35,00 €		
18	Standesamt			
18.1	Kirchenaustritt Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,00 bis 75,00 €	40,00 €	
18.2	Trauungen außerhalb der Dienstzeit Durchführung von standesamtlichen Trauungen (Eheschließungen) außerhalb der Dienstzeiten (Samstag, Sonntag und Feiertag)		55,00 €	
18.3	Stehempfang Organisation eines Stehempfangs einschl. Bereitstellung von Gläsern bis 10 Personen 10 – 20 Personen über 20 Personen		15,00 € 25,00 € 35,00 €	
19	Melderecht			
19.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
19.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	10,00 €		
19.1.2	erweiterte Auskunft (§32 Abs. 2 MG)	20,00 €		
19.1.3.	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €		

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO	festgesetzte Gebühr	ermäßigte Gebühr (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)
19.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 19.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,00 bis 3.000,00 €		
19.2	Datenübermittlungen			
19.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,50 €		
19.2.2	Datenübermittlungen nach Nr. 19.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 bis 3.000 €		
19.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) und die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) nach § 35 MG	0,15 € pro übermittelten Datensatz		
19.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (Aufenthaltsbescheinigung und Meldebestätigung) Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,00 €		
19.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,00 bis 700,00 €		
19.5	Gebührenfrei sind			
19.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,			
19.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),			
19.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)			
19.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)			

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO	festgesetzte Gebühr	ermäßigte Gebühr (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)
20	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,00 bis 400,00 €	35,00 €	
Sonstige Verwaltungsgebühren				
21	Sondernutzungsgebühren			
21.1	Baustofflagerungen, Aufstellung von Gerüsten, Aufstellung von Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Baugeräten mit und ohne Bauzaun bzw. Abschrankung sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche und sonstige Hilfseinrichtungen	je qm täglich 0,05 – 0,25 €	0,10 €	
21.2	Abstellen von Schuttmulden und Containern im Einzelfall bis 10 cbm täglich im Einzelfall über 10 cbm täglich	2,50 – 7,50 € 5,00 – 10,00 €	5,00 € 7,50 €	
21.3	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die nicht unter lfd. Nr. 1 und 2 fällt je qm tägliche	0,05 – 0,25 €	0,10 €	
21.4	Aufstellen von Kiosken, Verkaufswagen und sonstige Verkaufsstellen je qm tägliche	0,50 – 10,00 €	10,00 €	
	Die Mindestgebühr beträgt bei der lfd. Nr. 24.1 – 24.4. jeweils	25,00 €	25,00 €	
	Bis zu einer Dauer der Sondernutzung von 48 Stunden wird keine Gebühr erhoben			
22	Gestattungen			
22.1	Festzelte / Säle / Bewirtschaftung im Freien Schank- und Speiseraumfläche bis 350 m ² 1. Tag 2. – 4. Tage		25,00 € je 15,00 €	
22.2	Stände je angefangene 5 m Theke 1. Tag 2. – 4. Tage		15,00 € je 10,00 €	

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr EURO	festgesetzte Gebühr	ermäßigte Gebühr (Schüler, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger)
23	Sperrzeitverkürzung			
	Fläche	Stunden		
	bis 100 m ²	1	15,00 €	
	bis 100 m ²	2	20,00 €	
	bis 100 m ²	3	25,00 €	
	bis 100 m ²	4 und mehr	30,00 €	
	über 100 m ² - 200 m ²	1	20,00 €	
	über 100 m ² - 200 m ²	2	25,00 €	
	über 100 m ² - 200 m ²	3	30,00 €	
	über 100 m ² - 200 m ²	4 und mehr	35,00 €	
	über 200 m ²	1	25,00 €	
	über 200 m ²	2	30,00 €	
	über 200 m ²	3	35,00 €	
	über 200 m ²	4 und mehr	40,00 €	
		Räumlichkeiten		
	über 200 m ²	100 – 200 ²	bis 100 m ²	
	Gemeindehalle	Linde	Faß	
		Oase	Da Franco	
		Traube	Postillion	
		Altes Rathaus	Sportheim	
			Gazebo	
			Carmelos	
24	Gewerbe An-, Um- und Abmeldung			
	Erteilung einer Empfangsbescheinigung		25,00 €	